

nicht willkürlich über das Pfand disponiren darf, sondern unter Vorbehalt seiner vorzugsweisen Befriedigung zu dessen Auslieferung an das Concursgericht genöthigt ist, für ebenso practisch, als heilsam, nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im speciellen Interesse der gesammten, namentlich der chirographarischen Gläubigerschaft. Die Frage, ob eine Abänderung dieser wohlthätigen Bestimmung gewünscht werden dürfte, da die Bestimmung eine zweckmäßige, eine gerechte sei, gehört nicht an diesen Platz, hat auch der Deputation keine Veranlassung zu einem Antrage gegeben und ich übergehe sie deshalb mit Schweigen. Was aber den Vorschlag der Deputation betrifft, die Faustpfandgläubiger von der bisher gesetzlichen Verpflichtung der aushülfsweisen Befriedigung persönlicher Abgaben aus mit Faustpfandrechten beschlagenen Massegegenständen zu befreien, so kann ich mich dafür nicht erklären, werde vielmehr für den Gesetzentwurf stimmen, und zwar aus einem dreifachen Grunde. Einmal finde ich in der von der geehrten Deputation genommenen Beziehung auf die verschiedenen Leihhausordnungen der Städte des Landes durchaus keinen Grund, das, was dort durch die Umstände geboten, als eine Ausnahme von der Regel gestattet worden, ohne Weiteres zur Regel zu machen. Dann ist aber auch durchaus nicht zu wünschen, daß dem ohnehin so verderblichen Privatverkehr des Ausleihens auf Pfänder irgend eine Begünstigung zu Theil werde. Wer von diesem unheilbringenden Verkehr durch seine Stellung nähere Kenntniß zu nehmen Gelegenheit gehabt hat, der wird mir hierin beistimmen. Das würde aber gleichwohl geschehen, wenn den Pfandgläubigern im Concurse ein besseres Recht, als es seither gewesen, nach dem Vorschlage der Deputation eingeräumt werden sollte. Ein dritter Grund endlich ist der, daß, nachdem der Gesetzentwurf den öffentlichen und andern, sowohl den dinglichen als persönlichen Abgaben eine besondere Stellung unter den absolut privilegirten Forderungen angewiesen hat, durch den Vorschlag der Deputation eine gewisse Inconsequenz in die Gesetzgebung kommen würde, wenn jener allgemeinen Bestimmung gegenüber hinsichtlich der mit Faustpfandrechten belegten Masse eine Abweichung adoptirt werden sollte. Diese drei Gründe bestimmen mich, für den Gesetzentwurf zu stimmen.

Bürgermeister Bernhadi: Was den Antrag des Herrn Bürgermeister Ritterstädt betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß zwar Vortheile für die städtischen Communen und Verhältnisse die Folge sein könnten, insofern als mehr Verluste bei Concursen abgewendet werden, wenn die Zeitfrist eine längere wird; daß ich aber dennoch gegen den Vorschlag stimmen werde, auch darum, weil einestheils die Zeit der Einleitung des Verfahrens sofort bei dem Gericht im Concurse liquid sein muß, was aber bei außergerichtlichen Mahnungen und Erinnerungen der Fall nicht sein würde, und weil andertheils auch kaum zu befürchten ist, daß städtische Communen einen Nachtheil zu erwarten haben, wenn die drei Jahre von der Zeit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens an gerechnet werden, da bei dem Eifer und der Sorgfalt, die in dieser Branche von den städtischen Verwaltungen angewendet werden muß, in drei Jahren es

gewiß zu gerichtlicher Beitreibung der Reste gekommen sein wird.

Referent Bürgermeister D. Gross: Gegen den von dem Herrn Bürgermeister Ritterstädt angebrachten Veränderungsvorschlag habe ich zu erinnern, daß insofern darauf Bezug genommen worden ist, daß auch die dinglichen Abgaben von der besondern hypothekarischen Masse abgezogen werden, doch ein Unterschied zwischen den Verhältnissen der Faustpfandgläubiger und der hypothekarischen Gläubiger stattfindet. Die hypothekarischen Gläubiger gelangen nicht in den Besitz des Pfandes; es bleibt in der Hand des Schuldners und dieser ist verpflichtet, davon die Abgaben an den Staat und die Commun zu entrichten. Wäre ein hypothekarischer Gläubiger selbst im Besitz, so würde er gehalten sein, diese Abgabe abzuführen. Wenn also hypothekarische Schuldner mit dergleichen Abgaben in Rückstand bleiben, so ist es wohl billig, daß diese Abgaben zuvörderst von der Masse abgezogen werden, die vorzugsweise dem Hypothekengläubiger zukommt. Von dem Pfande, welches sich in der Hand des Darleihers befindet, ist hingegen keine Abgabe zu entrichten; wäre aber dieses ausnahmsweise der Fall, so würde ebenfalls dem Gläubigern die Entrichtung obliegen. Wenn hiernächst erwähnt wurde, daß das Gewerbe des Darlehens auf Faustpfänder nicht zu begünstigen sei, so mag wohl die Erfahrung diese Behauptung rechtfertigen; allein ich glaube, daß gerade die Faustpfandgläubiger, welche sich die größten Benachtheiligungen ihrer Schuldner zu Schulden kommen lassen, auch dafür zu sorgen wissen, daß durch andere Formen der Contracte sie der Verpflichtung überhoben werden, das Pfand zu der Concursmasse einzuliefern.

Bürgermeister Hübler: Von dinglichen Abgaben habe ich nicht gesprochen und nicht sprechen können, da hier nur von persönlichen, die Massegegenstände, die mit Faustpfandrechten belegt sind, betreffenden Abgaben die Rede ist. Aber darauf glaubte ich aufmerksam machen zu müssen, daß den persönlichen, wie den dinglichen dreijährigen Abgaberesten im Gesetzentwurfe der Platz unter den absolut privilegirten Forderungen angewiesen ist.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist nur davon die Rede, die mit Faustpfändern beschlagene Masse aushülfsweise in Anspruch zu nehmen, mithin immer nur dann, wenn die freie Masse nicht zureicht, da besondere Abgaben auf den mit Faustpfand beschlagenen Gegenständen nicht haften. Der Deputation schien aber aus den angeführten Gründen, daß die Befriedigung des Faustpfandgläubigers immer vorgehen müsse.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was mich betrifft, so werde ich mit dem Gutachten der Deputation stimmen. Ich sehe nicht ein, weshalb man den Faustpfandgläubigern ihren Vorzug mißgönnen sollte, und glaube, daß ihnen eine vorzügliche Berücksichtigung allerdings gebühre. Dies zuerst wegen ihrer Vigilanz, und zweitens wegen ihres Besitzes. Daher stehen ihnen denn nicht weniger als zwei Rechtsparädymien zur Seite; einmal die: vigilan-  
tibus jura sunt scripta, und dann die: beati sunt possidentes. Ich gestehe auch, daß, wenn man diese Frage an Nichtjuristen richten wollte, die Antwort zu Gunsten der Faustpfandgläubiger ausfallen müßte. Es liegt in der Natur der Sache, und entspricht